

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00200]

24 OKTOBER 2013. — Wet tot wijziging van de voorafgaande titel van het Wetboek van strafvordering wat betreft de nietigheden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 24 oktober 2013 tot wijziging van de voorafgaande titel van het Wetboek van strafvordering wat betreft de nietigheden (*Belgisch Staatsblad* van 12 november 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00200]

24 OCTOBRE 2013. — Loi modifiant le titre préliminaire du Code de procédure pénale en ce qui concerne les nullités. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 24 octobre 2013 modifiant le titre préliminaire du Code de procédure pénale en ce qui concerne les nullités (*Moniteur belge* du 12 novembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00200]

24. OKTOBER 2013 — Gesetz zur Abänderung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, was die Nichtigkeit betrifft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 24. Oktober 2013 zur Abänderung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, was die Nichtigkeit betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

24. OKTOBER 2013 — Gesetz zur Abänderung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, was die Nichtigkeit betrifft

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In den einleitenden Titel des Strafprozessgesetzbuches wird ein Kapitel VII mit der Überschrift "Nichtigkeit" eingefügt.

Art. 3 - In Kapitel VII, eingefügt durch Artikel 2, wird ein Artikel 32 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 32 - Dass ein unrechtmäßig erlangtes Beweiselement nichtig ist, wird nur beschlossen:

- wenn zur Vermeidung der Nichtigkeit die Einhaltung der betreffenden Formbedingungen vorgeschrieben ist oder

- wenn die begangene Unregelmäßigkeit die Zuverlässigkeit des Beweises beeinträchtigt hat oder

- wenn die Verwendung des Beweises dem Recht auf ein faires Verfahren zuwiderläuft."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Oktober 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00207]

15 DECEMBER 2013. — Wet houdende diverse bepalingen inzake landbouw. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 9 van de wet van 15 december 2013 houdende diverse bepalingen inzake landbouw (*Belgisch Staatsblad* van 24 december 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00207]

15 DECEMBRE 2013. — Loi portant dispositions diverses en matière d'agriculture. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 9 de la loi du 15 décembre 2013 portant dispositions diverses en matière d'agriculture (*Moniteur belge* du 24 décembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00207]

**15. DEZEMBER 2013 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft
Deutsche Übersetzung von Auszügen**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT****15. DEZEMBER 2013 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Landwirtschaft**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**KAPITEL 2 - FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt -
GD Tiere, Pflanzen und Nahrung**

Abschnitt 1 - Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1971 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

Art. 2. In Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. April 1971 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008, wird zwischen dem Wort "vernichtet," und dem Wort "behandelt" das Wort "denaturiert," eingefügt.

Abschnitt 2 - Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse

Art. 3 - Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, welche Einkommen beziehungsweise Einnahmen nach Stellungnahme des Rates des Fonds ohne Zinsen zurückgezahlt werden können."

Abschnitt 3 - Bestätigung Königlicher Erlasse

Art. 4 - Bestätigt werden mit Wirkung vom Datum ihres Inkrafttretens:

1. der Königliche Erlass vom 28. März 2012 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. November 2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge,

2. der Königliche Erlass vom 19. Februar 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 2004 zur Festlegung der von den Kartoffelproduzenten zu entrichtenden zeitweiligen Krisenbeiträge für die Entschädigung von Verlusten infolge von Maßnahmen gegen Schadorganismen,

3. der Königliche Erlass vom 24. April 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. November 2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge.

Abschnitt 4 - Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. Juni 1997 über die für den Geflügelsektor festgelegten Pflichtbeiträge an den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung

Art. 5 - Artikel 2 § 1 des Königlichen Erlasses vom 24. Juni 1997 über die für den Geflügelsektor festgelegten Pflichtbeiträge an den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008, wird durch die Nummern 19 und 20 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"19. Die Verantwortlichen für die von der FASNK zugelassenen Zuchtbetriebe für Zuchtgeflügel zahlen einen Jahresbeitrag von 0,24 EUR pro weibliches Zuchttier, das im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres aufgestellt worden ist, und insofern die Tiere nach der Aufzucht bis zum Legestadium in Belgien bleiben.

20. Die Verantwortlichen für die von der FASNK registrierten beziehungsweise zugelassenen Zuchtbetriebe für Nutzgeflügel, das zur Erzeugung von Konsumeiern bestimmt ist, zahlen einen Jahresbeitrag von 0,075 EUR pro Tier, das im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres aufgestellt worden ist, und insofern die Tiere in Belgien bleiben, nachdem sie bis zum Legestadium aufgezogen worden sind."

Art. 6 - Artikel 5 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

KAPITEL 3 - Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Abschnitt 1 - Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen

Art. 7 - In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juli 2001 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003, 1. März 2007 und 29. März 2012, wird ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“§ 1/1 - Statutarische und Vertragsbedienstete der Gemeindedienste, die diesbezüglich mit der Agentur einen Vertrag schließen, dessen Modalitäten durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt werden, sind befugt, die Ausführung der folgenden Bestimmungen zu kontrollieren, insofern diese Kontrolle auf den Einzelhandel beschränkt ist:

1. das Gesetz vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch und seine Ausführungserlasse,
2. das Gesetz vom 15. April 1965 über die Beschau von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und den Handel damit und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch und seine Ausführungserlasse,
3. das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren und seine Ausführungserlasse, insofern diese die Hygiene, den Tabakkonsum an öffentlichen Orten, die Etikettierung und die Zusammensetzung der Lebensmittel sowie anderer Produkte, die in die Nahrungsmittelkette gelangen können, betreffen,
4. die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene,
5. die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
6. die Erlasse zur Ausführung der Artikel 3*bis* und 4 § 3 des vorliegenden Erlasses.

Die Bedingungen, die statutarische und Vertragsbedienstete der Gemeindedienste erfüllen müssen, um diese Befugnisse ausüben zu können, werden durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt.

Art. 8 - Artikel 6 § 3 desselben Erlasses, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2001, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Wenn die Produkte vernichtet, denaturiert, verarbeitet, oder für die normale Verwendung, für die sie bestimmt sind, außer Gebrauch gesetzt werden müssen, teilt der Eigentümer oder in dessen Ermangelung der Inhaber dieser Produkte der Agentur in der vom Protokollanten bestimmten Frist die gewählte Maßnahme, die Methode und die Frist mit. Die gewählte Maßnahme wird nach Einverständnis der Agentur binnen der mitgeteilten Frist gemäß der mitgeteilten Methode durchgeführt.”

Abschnitt 2 - Abänderung des Gesetzes vom 4. Februar 2000
über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Art. 9 - In Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Juli 2001 und 24. Dezember 2002, werden die Paragraphen 1 bis 4 wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Die tägliche Geschäftsführung der Agentur wird einem geschäftsführenden Verwalter anvertraut. Er stellt das ordnungsgemäße Funktionieren der Agentur sicher. Er leitet das Personal. Darüber hinaus kann der König ihm spezifische Zuständigkeiten übertragen.

§ 2 - Der geschäftsführende Verwalter vertritt die Agentur bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen und tritt rechtsgültig im Namen und für Rechnung der Agentur auf.

§ 3 - Dem geschäftsführenden Verwalter steht gegebenenfalls bei der Ausführung seiner Aufträge ein beigeordneter geschäftsführender Verwalter und ein Direktionsrat, dessen Vorsitz er führt, bei.

Der beigeordnete geschäftsführende Verwalter gehört einer anderen Sprachrolle an als der geschäftsführende Verwalter. Der geschäftsführende Verwalter und der beigeordnete geschäftsführende Verwalter gehören dem Direktionsrat an.

§ 4 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Zusammensetzung des Direktionsrates, die Rechtstellung und das Verfahren zur Bestellung des geschäftsführenden Verwalters, gegebenenfalls des beigeordneten geschäftsführenden Verwalters und der Mitglieder des Direktionsrates.”

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Dezember 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Landwirtschaft
Frau S. LARUELLE

Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM